

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0391/2007

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

11.05.2007

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im November und Dezember 2007

Beratungsfolge

31.05.2007	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
31.05.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
05.06.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
05.06.2007	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
12.06.2007	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
13.06.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
13.06.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1**, **Anlage 2** und **Anlage 3** beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen werden beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Dem Ordnungsamt liegen folgende Anträge auf Freigabe von Verkaufszeiten an Sonntagen vor:

- Antrag der Werbegemeinschaft Kinderhaus vom 14.02.2007 für die Freigabe der Verkaufszeiten am 04.11.2007 in der Zeit von 14.00 – 19.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster – Nord, Ortsteil Kinderhaus
- Antrag des Einzelhandelsverband Münsterland e. V. vom 12.02.2007 für die Freigabe der Verkaufszeiten am 02.12.2007 (1. Adventssonntag) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster – Mitte, Innenstadtbereich – innerhalb des Promenadenrings,
- Antrag des Einzelhandelsverband Münsterland e. V. vom 15.02.2007 und ergänzende Stellungnahme vom 29.04.2007 für die Freigabe der Verkaufszeiten am 02.12.2007 (1. Adventssonntag) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster – Mitte,

- Antrag des Gewerbevereins Hiltrup vom 07.02.2007, ergänzt durch Telefonat vom 14.05.2007, für die Freigabe der Verkaufszeiten am 09.12.2007 (2. Adventssonntag) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster – Hiltrup beschränkt auf den Ortsteil Hiltrup

Gem. § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Entgegen der alten Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes darf ein Adventssonntag im jeweiligen Stadtbezirk freigegeben werden.

Für den Stadtbezirk Münster - Nord ist in diesem Jahr kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, diesen Sonntag freizugeben.

Für den Stadtbezirk Münster - Mitte - Innenstadt innerhalb des Promenadenringes - sind in diesem Jahren bisher zwei verkaufsoffene Sonntage („Frühjahrssend“ 18.03.2007 und „Herbstsend“ 28.10.2007) genehmigt worden. Es sind deshalb erst zwei Sonntage verbraucht. Im Stadtbezirk Münster Mitte ist im Jahr 2007 ein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden („Hammer Straßenfest“ 05.08.2007), so dass auch hier ausreichender Spielraum vorhanden ist, einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag freizugeben.

Für den Stadtbezirk Münster – Hiltrup ist ebenfalls im Jahr 2007 ein verkaufsoffener Sonntag genehmigt („Hiltruper Frühlingsfest“ 06.05.2007). Die Genehmigung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags ist in diesem Stadtbezirk somit möglich.

Die beantragten Verkaufszeiten liegen sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, Vorlagen-Nummer V/0691/2005) aufgeführten Eckpunkte, werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In den zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnungen werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Geschäftszentrum“, „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkzentrum“, „Typ C: Stadtteilzentrum“ oder „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ ausgewiesen sind.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an den Sonntagen 04.11.2007, 02.12.2007 und 09.12.2007 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten Verordnungen zu beschließen.

I. V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen